

Geschäftsverzeichnissnr. 6628
Entscheid Nr. 91/2017 vom 6. Juli 2017

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 12 des Strafgesetzbuches, wieder aufgenommen durch Artikel 19 des Gesetzes vom 15. Mai 2006 « zur Abänderung des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz, des Strafprozessgesetzbuches, des Strafgesetzbuches, des Zivilgesetzbuches, des neuen Gemeindegesetzes und des Gesetzes vom 24. April 2003 zur Reform der Adoption », gestellt vom niederländischsprachigen Gericht erster Instanz Brüssel.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten E. De Groot und J. Spreutels, und den Richtern A. Alen, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, T. Giet und R. Leysen, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten E. De Groot,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren

In seinem Urteil vom 22. Februar 2017 in Sachen C. D.B. gegen den belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 28. Februar 2017 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das niederländischsprachige Gericht erster Instanz Brüssel folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« Verstoßen Artikel 19 des Gesetzes vom 15. Mai 2006 zur Abänderung des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz, des Strafprozessgesetzbuches, des Strafgesetzbuches, des Zivilgesetzbuches, des neuen Gemeindegesetzes und des Gesetzes vom 24. April 2003 zur Reform der Adoption und Artikel 12 des Strafgesetzbuches gegen die Artikel 10, 11 und 12 der Verfassung, indem Personen, die zum Zeitpunkt des von ihnen begangenen Verbrechens das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, je nachdem, ob über sie diesbezüglich vor oder nach dem 16. Oktober 2006 strafrechtlich gerichtet worden ist, wohl oder nicht zu einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe verurteilt werden können? ».

Am 23. März 2017 haben die referierenden Richter R. Leysen und T. Giet in Anwendung von Artikel 72 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof den Gerichtshof davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, vorzuschlagen, die Untersuchung der Rechtssache durch einen Vorverfahrensentscheid zu erledigen.

(...)

III. Rechtliche Würdigung

(...)

B.1. Der vorliegende Richter möchte vom Gerichtshof erfahren, ob Artikel 19 des Gesetzes vom 15. Mai 2006 « zur Abänderung des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz, des Strafprozessgesetzbuches, des Strafgesetzbuches, des Zivilgesetzbuches, des neuen Gemeindegesetzes und des Gesetzes vom 24. April 2003 zur Reform der Adoption » und Artikel 12 des Strafgesetzbuches mit den Artikeln 10, 11 und 12 der Verfassung vereinbar seien, indem Personen, die zum Zeitpunkt des von ihnen begangenen Verbrechens das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hätten, je nachdem, ob über sie vor oder nach dem Inkrafttreten von Artikel 19 des Gesetzes vom 15. Mai 2006 strafrechtlich gerichtet worden sei, wohl oder nicht zu einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe verurteilt werden könnten.

B.2. Artikel 12 des Strafgesetzbuches, aufgehoben durch das Gesetz vom 10. Juli 1996, wurde durch Artikel 19 des Gesetzes vom 15. Mai 2006 « zur Abänderung des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz, des Strafprozessgesetzbuches, des Strafgesetzbuches, des Zivilgesetzbuches, des neuen Gemeindegesetzes und des Gesetzes vom 24. April 2003 zur Reform der Adoption » mit folgendem Wortlaut wieder aufgenommen:

« Eine lebenslängliche Zuchthaus- oder Haftstrafe wird nicht gegenüber Personen ausgesprochen, die zum Zeitpunkt des Verbrechens das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatten ».

Diese Bestimmung ist am 16. Oktober 2006 in Kraft getreten.

B.3. Durch das Gesetz vom 15. Mai 2006 « zur Abänderung des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz, des Strafprozessgesetzbuches, des Strafgesetzbuches, des Zivilgesetzbuches, des neuen Gemeindegesetzes und des Gesetzes vom 24. April 2003 zur Reform der Adoption » und das Gesetz vom 15. Mai 2006 « zur Abänderung der Rechtsvorschriften über den Jugendschutz und die Betreuung Minderjähriger, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen haben » wurden verschiedene Aspekte des Jugendsanktionsrechtes abgeändert. Aufgrund von Artikel 19 des Gesetzes vom 15. Mai 2006 « zur Abänderung des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz, des Strafprozessgesetzbuches, des Strafgesetzbuches, des Zivilgesetzbuches, des neuen Gemeindegesetzes und des Gesetzes vom 24. April 2003 zur Reform der Adoption » kann eine Person, die zum Zeitpunkt des Verbrechens das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatte und gegen die eine Abgabeentscheidung getroffen worden ist, nicht mehr zu einer lebenslänglichen Zuchthaus- oder Haftstrafe verurteilt werden.

B.4. Im Ausgangsverfahren wurde der Kläger durch einen Entscheid des Assisenhofes vom 20. Oktober 1995 zu lebenslänglicher Zwangsarbeit verurteilt wegen eines Doppelmordes, der im Alter von siebzehn Jahren begangen wurde. Vor dem Zivilrichter ficht er die Rechtmäßigkeit dieser Strafe an, die mehr als zehn Jahre vor dem Inkrafttreten der fraglichen Bestimmungen verhängt wurde.

Aus dem Sachverhalt der Rechtssache vor dem vorlegenden Richter geht hervor, dass die Vorabentscheidungsfrage einen Vergleich zwischen der Situation von Personen, die zum Zeitpunkt des Verbrechens das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatten und die

durch eine endgültige Entscheidung zu einer lebenslänglichen Zuchthaus- oder Haftstrafe verurteilt wurden aufgrund des zum Zeitpunkt des über sie gefällten Urteils anwendbaren Rechts, mit derjenigen von Personen betrifft, die zum Zeitpunkt des Verbrechens das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatten und die nicht zu dieser Strafe verurteilt werden können aufgrund des zum Zeitpunkt des über sie gefällten Urteils anwendbaren Rechts.

Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich daher keinesfalls auf eine strafrechtliche Übergangsregelung oder die zeitliche Anwendung des Strafgesetzes.

B.5. Der fragliche Behandlungsunterschied beruht auf dem Vergleich zwischen zwei strafrechtlichen Regelungen, die zu verschiedenen Zeitpunkten anwendbar waren.

Zur Beurteilung der Beachtung des Grundsatzes der Gleichheit und Nichtdiskriminierung ist es nicht sachdienlich, zwei Gesetzesregelungen zu vergleichen, die zu unterschiedlichen Zeitpunkten anwendbar waren. Es gehört zur Ermessensbefugnis des Gesetzgebers, ein Ziel zu verfolgen, das sich von demjenigen unterscheidet, das er früher angestrebt hat, und Bestimmungen anzunehmen, die es verwirklichen können. Der bloße Umstand, dass der Gesetzgeber eine Maßnahme ergriffen hat, die sich von derjenigen unterscheidet, die er zuvor ergriffen hat, beinhaltet an sich keine Diskriminierung angesichts der Situationen, die wie im vorliegenden Fall endgültig durch das frühere Gesetz geregelt wurden.

B.6. Im Übrigen können richterliche Entscheidungen, gemäß einem fundamentalen Grundsatz unserer Rechtsordnung, nicht geändert werden, außer infolge der Anwendung von Rechtsmitteln. Dieser Grundsatz wird nicht beeinträchtigt, indem mehrere Jahre nach der Verkündung der Strafe ein milderes Strafgesetz eingeführt wird. Die Rückwirkung eines solchen Gesetzes gilt nur, insofern kein endgültiges strafrechtliches Urteil vorliegt. Wenn die strafrechtliche Entscheidung unwiderruflich geworden ist, wie im vorliegenden Fall, kann die auferlegte Strafe vollstreckt werden, auch wenn das Strafgesetz nach der endgültigen Entscheidung, mit der die Strafe verkündet wurde, milder geworden ist. Hierdurch wird nicht die durch Artikel 12 der Verfassung gewährleistete individuelle Freiheit beeinträchtigt.

B.7. Ungeachtet der verkündeten Freiheitsstrafe kann ein Verurteilter außerdem immer eine bedingte Freilassung beantragen, nachdem er einen Teil seiner Strafe abgeleistet hat, auf

der Grundlage der zeitlichen Bedingungen, die in Artikel 25 des Gesetzes vom 17. Mai 2006 über die externe Rechtsstellung der zu einer Freiheitsstrafe verurteilten Personen und die dem Opfer im Rahmen der Strafvollstreckungsmodalitäten zuerkannten Rechte festgelegt sind.

B.8. Die Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 12 des Strafgesetzbuches, wieder aufgenommen durch Artikel 19 des Gesetzes vom 15. Mai 2006 « zur Abänderung des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz, des Strafprozessgesetzbuches, des Strafgesetzbuches, des Zivilgesetzbuches, des neuen Gemeindegesetzes und des Gesetzes vom 24. April 2003 zur Reform der Adoption », verstößt nicht gegen die Artikel 10, 11 und 12 der Verfassung.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 6. Juli 2017.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) E. De Groot